



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Mai 2009

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 123

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/63/639/Add.1)]

63/271. Änderungen des Personalstatuts

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/266 vom 23. Dezember 2004, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 62/248 vom 3. April 2008 und 63/250 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen des Personalstatuts¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;
3. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Änderungen des Personalstatuts, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und der in ihrer Anlage enthaltenen modifizierten Änderungen;
4. *bekräftigt* Abschnitt II ihrer Resolution 63/250;
5. *betont*, dass Artikel 4.5 b) des Personalstatuts die Möglichkeit der Verlängerung einer Anstellung auf Zeit nicht beeinträchtigt, unter voller Berücksichtigung von Abschnitt II Ziffer 7 ihrer Resolution 63/250;
6. *betont außerdem*, dass Artikel 4.4 des Personalstatuts nicht ausschließt, dass bei der Besetzung offener Stellen externe Bewerber in Betracht gezogen werden, unter den vom Generalsekretär im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung festgelegten Bedingungen;

¹ A/63/694.

² A/63/754.



7. *unterstreicht*, dass die Änderung der Bezeichnung „Personalpolitik“ in „Humanressourcenpolitik“ im Abschnitt „Anwendungsbereich und Zweck“ des Personalstatuts und in den Artikeln 8.1 a) und 8.2 des Statuts ausschließlich zur Anpassung des Sprachgebrauchs des Personalstatuts an die derzeit geltende Terminologie der Vereinten Nationen erfolgt;

8. *bekräftigt*, dass über nationale Auswahlwettbewerbe und Auswahlverfahren für den Sprachendienst rekrutierte Bedienstete, die sich zum 30. Juni 2009 in einem Dienstverhältnis auf Probe befinden, nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit am oder nach dem 1. Juli 2009 für die Umwandlung des Dienstverhältnisses in eine Daueranstellung in Betracht gezogen werden;

9. *unterstreicht*, dass keine der in dieser Resolution und ihrer Anlage gebilligten Bestimmungen Menschen mit Behinderungen davon ausschließt, für eine Anstellung, gleichviel auf welcher vertraglichen Grundlage, in Betracht gezogen zu werden, unter voller Einhaltung der Charta, insbesondere des Artikels 101 Ziffer 3;

10. *verweist* auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 63/250 und betont, dass die Umsetzung desjenigen Teils des neuen Artikels 4.5 des Personalstatuts, der die Umwandlung in unbefristete Dienstverhältnisse betrifft, weiterer Beschlüsse der Generalversammlung über die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen bedarf;

11. *verweist außerdem* auf Abschnitt I Ziffer 2 ihrer Resolution 63/250 und betont, wie wichtig ein sinnvoller und konstruktiver Dialog zwischen Personal und Leitung zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten ist;

12. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vollen Auswirkungen der Umwandlung des Dienstverhältnisses aller derzeit die Voraussetzungen erfüllenden Bediensteten in eine Daueranstellung, einschließlich der finanziellen Auswirkungen und der Folgen für die Personalsteuerung, Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünf- undsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Überprüfung der zum 30. Juni 2009 die Voraussetzungen für eine Daueranstellung erfüllenden Bediensteten vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass die Personalordnung und damit zusammenhängende Verwaltungserlasse, die auf dem Personalstatut beruhen, den Bestimmungen ihrer einschlägigen Resolutionen entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer vierundsechzigsten Tagung über die vorläufige neue Personalordnung Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
7. April 2009

Anlage

Modifizierte Änderungen des Personalstatuts

Artikel 4.5

...

c) Eine befristete Anstellung begründet ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses;

Artikel 9.3

a) Der Generalsekretär kann unter Angabe der Gründe das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer Anstellung auf Zeit, einer befristeten Anstellung oder einer unbefristeten Anstellung im Einklang mit den Bedingungen seines oder ihres Dienstverhältnisses oder aus einem der folgenden Gründe kündigen:

...

vi) wenn dies im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht, sofern die Maßnahme von dem Bediensteten nicht angefochten wird;

b) Ferner kann der Generalsekretär das Dienstverhältnis eines Bediensteten mit einer unbefristeten Anstellung ohne dessen Zustimmung kündigen, wenn diese Maßnahme nach dem Dafürhalten des Generalsekretärs im Interesse der guten Verwaltungspraxis der Organisation liegt, was in erster Linie so auszulegen ist, dass damit eine Änderung oder Beendigung eines Mandats gemeint ist, und mit den Maßstäben der Charta im Einklang steht;

...

d) Wenn die Umstände dies rechtfertigen und er es für angezeigt hält, kann der Generalsekretär einem Bediensteten, dessen Dienstverhältnis gekündigt worden ist, sofern die Kündigung nicht angefochten wird, eine um bis zu 50 Prozent höhere Kündigungsschädigung zahlen, als nach dem Personalstatut sonst zu zahlen wäre.

Anhang I

Gehaltstabellen und damit zusammenhängende Vorschriften

...

6. Der Generalsekretär bestimmt die Gehaltstabellen für Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, in der Regel auf der Grundlage der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen am Ort der betreffenden Dienststelle der Vereinten Nationen; dabei kann der Generalsekretär, wo er es für angezeigt hält, Regeln und Gehaltsobergrenzen für die Zahlung einer Zulage für Nichtortskräfte an Bedienstete des Allgemeinen Dienstes festlegen, die von außerhalb des Dienstortbereichs rekrutiert werden. Die ruhegehaltstfähigen Bruttobezüge dieser Bediensteten werden im Einklang mit der in Artikel 54 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Methode ermittelt und sind in den für diese Bediensteten anwendbaren Gehaltstabellen ausgewiesen.

Anhang II

Ernennungsschreiben

...

viii) dass eine befristete Anstellung ungeachtet der Dauer der Dienstzeit keine rechtliche oder sonstige Erwartung einer Verlängerung oder Umwandlung des Dienstverhältnisses begründet;